

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, kUSG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 36 und Art. 65 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 26. Januar 2005 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz)³ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz vom zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, kUSG)

VI. LÄRM- UND SCHALLSCHUTZ, ERSCHÜTTERUNGEN

A. Lärm- und Schallschutz sowie Erschütterungen bei Strassen

Art. 27a Nationalstrassen

Die Gemeinden können bei Nationalstrassen in Absprache mit dem Bund zusätzliche bauliche Lärmschutzmassnahmen veranlassen, welche über das technisch oder gesetzlich vorgeschriebene Mass gemäss Bundesrecht hinausgehen.

Art. 28 Abs.1 Kostentragung

¹Die Kosten für Lärmmittlungen, für Emissionsbegrenzungen bei neuen oder geänderten Strassen, für Sanierungen bei bestehenden Strassen sowie im Rahmen von Art. 20 Abs. 2 USG² für Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Gebäuden trägt unter Vorbehalt von Abs. 2 und Art. 28a die Strasseneigentümerin beziehungsweise der Strasseneigentümer.

²Bei öffentlichen Strassen privater Eigentümerinnen oder Eigentümer tragen die Gemeinden die Kosten.

Art. 28a Kantonsbeiträge**1. Grundsatz**

¹Die Kosten setzen sich zusammen aus den Investitionskosten sowie den Betriebs- und Unterhaltskosten der Anlagen während der Nutzungsdauer.

²Kosten von zusätzlichen baulichen Lärmschutzmassnahmen der Gemeinden bei Nationalstrassen sind beitragsberechtigt, wenn:

1. dadurch eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner erreicht werden kann (Qualitätsverbesserung);
2. die Massnahmen zweckmässig zur Verbesserung der Lärmsituation sind (Zweckmässigkeit);
3. die Massnahmen einen Mehrnutzen bringen (Wirtschaftlichkeit);
4. die Kosten der Massnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum möglichen Entwicklungspotential stehen (Verhältnismässigkeit); und
5. eine vorgängige Beitragszusicherung des Regierungsrates vorliegt.

³Der Kanton leistet einen Beitrag von 25 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten.

⁴Der Regierungsrat kann die beitragsberechtigten Kosten reduzieren, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht in allen Teilen erfüllt sind.

Art. 28b 2. Gesuch

¹Im Beitragsgesuch sind Art und Umfang der geplanten Lärmschutzmassnahmen, deren Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismässigkeit und die zu erreichende Qualitätsverbesserung sowie die Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten genau aufzuzeigen.

- ² Dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
1. ein Situationsplan;
 2. Detailpläne über die projektierten Massnahmen;
 3. eine Kostenübersicht sowie allfällige Verträge mit dem Bund; und
 4. eine Studie zum Entwicklungspotential des mit den Massnahmen zu schützenden Gebietes.
- ³ Der Regierungsrat kann zusätzliche Unterlagen verlangen.

XIV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 61a Lärmschutz Stansstad

An die Aufwendungen der Gemeinde Stansstad für die sich im Bau befindliche Lärmschutzgalerie leistet der Kanton einen Beitrag von 25 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten, wobei auf die Schlussabrechnung des Bundes abzustellen ist.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2011,

² SR 814.01

³ NG 721.1